

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

9065 Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 813-0/2/2001-Wi

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. Juni 2001, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 89 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 34/1994, idF des LGBl. Nr. 89/1996 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebental, jetzt Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, vom 15. September 1994, Zahl 813-0/1/1994-Wi wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Marktgemeinde erwachsenden Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Kosten der Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle, die Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme und alle übrigen im § 90 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung angeführten Kosten, soweit hierfür nicht privatrechtliche Entgelte im Sinne des § 93 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung eingehoben werden.

(3) Die Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt

a) im Abholbereich:

1. je 60 Liter Müllsack	3,27 Euro
2. je 120 Liter Behälter und Entleerung	5,74 Euro
3. je 240 Liter Behälter und Entleerung	10,54 Euro
4. je 1100 Liter Großraumbehälter bei wöchentlicher Entleerung	36,70 Euro
5. je 1100 Liter Großraumbehälter bei 14-tägiger Entleerung	44,04 Euro

b) im Sonderbereich:

je von der Marktgemeinde ausgegebenem Müllsack 2,91 Euro

(4) Der Gebührensatz für die Abfuhr biogener Stoffe beträgt

je 120 Liter Behälter und Entleerung 7,99 Euro

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühr für den Abholbereich ist vierteljährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit der Übergabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2002 in Kraft.

§ 5 Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebental, jetzt Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, vom 15. September 1994, Zahl 813-0/2/1994-Wi außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Felsberger)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: